

**Zeitschrift:** Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

**Herausgeber:** Regierungsrath des Kantons Bern

**Band:** - (1865)

  

**Artikel:** Verwaltungsbericht der Direktion des Innern

**Autor:** Kurz, L.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-416049>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Verwaltungsbericht**  
der  
**Direktion des Innern**  
für das Jahr 1865.

---

Direktor: Herr Regierungsrath Kurz.

---

**A. Gemeindegewesen.**

**I. Bestand der Gemeinden.**

Es kamen im Berichtsjahre keine Veränderungen im territorialen Bestande der Gemeinden vor.

Ueber ein bereits im Vorjahre vom Regierungsrathe behandeltes Gesuch der sogenannten rechtsamelosen Bürger von Ersigen: „es möchte ihnen das Attribut einer Korporation, resp. der Charakter einer Gemeinde der rechtsamelosen Bürger verliehen werden“, schritt der Große Rath auf den Antrag des Regierungsrathes zur Tagesordnung.

Einigen bisher mehr oder weniger als Gemeindegewesen betrachteten Zunftgesellschaften, welche sich in ganz ähnlichen Verhältnissen befanden, wie die Gerberzunft in Burgdorf, deren Auflösung im Jahre 1863 bewilligt wurde (siehe Verwaltungsbericht dieses Jahres, Seite 6), wurde gleichfalls gestattet, sich aufzulösen und das Vermögen unter die Berechtigten zu vertheilen, nämlich der Gesellschaft zu Oberherren in Thun, der Zunftgesellschaft zu Schneidern in Burgdorf und der Gesellschaft zu Pfistern ebendasselbst.

## II. Organisation und Verwaltung der Gemeinden.

1) Es kamen 17 Reglemente zur Behandlung; 2 Baureglemente wurden erst nach verschiedenen Abänderungen genehmigt; das eine war irrigerweise vom Gemeinderath (anstatt von der Gemeinde) erlassen worden.

2) Ueber vorwiegend organisatorische und Verwaltungsfragen hatte der Regierungsrath **10** Entscheide zu fällen, darunter 4 nach § 56 u. ff. des Gemeindegesetzes und 6 andere nach § 48 des nämlichen Gesetzes; 2 Geschäfte wies er an den Civilrichter, trotzdem er als Schiedsrichter angerufen worden war; die oberste Verwaltungsbehörde fand, es sei nicht in ihrer Stellung, in Civilrechtsstreitigkeiten das Schiedsrichteramt zu übernehmen.

Wahlstreitigkeiten kamen **2** vor.

3) Es kommen noch immer Fälle von unrichtiger Auffassung des Wesens der gemischten Gemeinden vor. Während in solchen Gemeinden von einer eigentlichen Organisation der Bürgergemeinde keine Rede sein kann, war in dem Reglemente einer gemischten Gemeinde neben der Behörde derselben eine vollständige Organisation der Bürgergemeindegewalt gleichwohl vorgesehen, und in einer andern gemischten Gemeinde waren sogar Nutzungsreglemente von der „Bürgergemeinde“ erlassen worden.

4) Bisweilen enthalten Verwaltungsreglemente die Bestimmung, daß Stimmberechtigte, die gegen Gemeindegewahlen eine Verwahrung zu Protokoll geben, die nachtheiligen Folgen, welche sich aus den Handlungen des Gewählten für die Gemeinde ergeben mögen, nicht mitzutragen haben; solche Bestimmungen werden jeweilen als unzulässig gestrichen.

5) Amtsdauer der Gemeindegewählten :

a) Wiederholt wurde entschieden, daß Schulkommissionsmitglieder, wenn sie gleich nach Mitgabe des Reglements über die Obliegenheiten der Volksschulbehörden auf **6** Jahre gewählt werden, doch nicht gehalten sind, ihre Stelle länger als **2** Jahre zu bekleiden. (Siehe Gemeindegesetz § 34 u. ff.)

b) In einem Spezialfalle wurde erklärt, daß, wenn einmal eine Gemeinde dem Entlassungsgesuche eines Beamten entsprochen, derselbe vor Verfluß von **2** Jahren nicht mehr verpflichtet sei, die gleiche Beamtung wieder zu bekleiden, sofern er dieselbe vorher während wenigstens **2** Jahren bekleidet hatte, abgesehen davon, ob seit der letzten Wahl **2** Jahre verstrichen seien oder nicht. (G. G. § 34 u. ff.)

6) Fälle von Vereinigung mehrerer Beamtungen auf der nämlichen Person oder Verwandten und Verschwägerten :

a) Sind solche Fälle in Gemeindereglementen in ausgedehnterem Maße ausgeschlossen als in der Verfassung (§ 13), so werden in Zweifelsfällen die Reglemente einschränkend ausgelegt.

b) Die Wahl eines Bahnwärters zum Gemeinderathspräsidenten wurde aufgehoben, da nicht wohl denkbar ist, daß ein Bahnwärter die mit seiner Anstellung verbundenen Pflichten gewissenhaft erfüllen und gleichzeitig die Beamtung eines Gemeinderathspräsidenten auf eine den öffentlichen Interessen unnuachteilige Weise bekleiden könne.

Es wurde auf Einfragen hin zulässig erklärt, daß

c) die gleiche Person zugleich Einwohner- und Bürgergemeindefschreiber und daß

d) von 2 Brüdern der eine Gemeindrath und der andere Gemeinderathschreiber sei, — unvorgreiflich etwaiger abweichender Reglementsbestimmungen;

e) daß 2 Schwäger gleichzeitig im Gemeinderath sitzen, wenn das Gemeindereglement nichts Anderes vorschreibe; in hinlänglich bevölkerten Gemeinden sei jedoch zu verlangen, daß das Reglement alle in § 13 der Verfassung vorgesehenen Fälle aufnehme, in denen Verwandte nicht gleichzeitig in einer Behörde sein können.

f) Der Regierungsrath fand mit Rücksicht auf die Stellung eines Gemeinderathsmitgliedes zum Gerichtspräsidenten, namentlich in Fällen, wo es den Gemeinderathspräsidenten zu vertreten hat, daß, gestützt auf den Grundsatz der Gewaltentrennung, diese beiden Beamtungen nicht gleichzeitig von der nämlichen Person bekleidet werden können.

g) Auch entschied der Regierungsrath, daß ein Regierungsstatthalter als Aufsichtsbeamter über die gesammte Gemeindeverwaltung keine Gemeindebeamtung annehmen könne, selbst wenn sie nur eine vorübergehende wäre. (§ 12 der Verfassung) Ueber eine dagegen erhobene Beschwerde des betreffenden Regierungsstatthalters schritt der Große Rath zur Tagesordnung.

8) In gewissen Gemeinden kommen in unmittelbarer Folge persönlicher Reibungen hin und wieder kleinliche Streithändel vor, mit welchen sogar die obern Behörden behelligt werden.

So tauchte zu Erlenbach die Frage auf, ob ein Bürger schuldig sei, von den ihm zur Ablegung einer Rechnung nöthigen Gemeinds- und Rechnungsprotokollen in der Privatwohnung des Gemeindschreibers Einsicht zu nehmen. Von der Behörde wurde die Frage dahin entschieden, der Betreffende sei berechtigt, von den fraglichen Aktenstücken im öffentlichen Gemeindefokale Einsicht zu nehmen.

In der nämlichen Gemeinde entstand die Frage, ob ein Gemeinds-genosse berechtigt sei, nicht nur das Gemeindssteuerreglement einzusehen, sondern auch eine Abschrift davon zu nehmen, oder ob er sich diese

Abchrift nur durch den Gemeindefreiber geben lassen könne. Der Regierungsrath entschied in erstem Sinne, indem er fand, daß, wenn vorübergehende Kenntnißnahme gestattet werde, auch die beliebige Erhebung einer Abchrift nicht verweigert werden dürfe.

9) Ein Nachtrag zu einem Gemeindeglement, nach welchem die Sitzungen des Gemeinderathes öffentlich sein sollten, wurde vom Regierungsrath nicht genehmigt, weil die große Mehrzahl der Geschäfte, welche ein Gemeinderath zu behandeln habe, nicht der Art seien, daß ihre öffentliche Behandlung für des Interesse der Gemeinde ersprießlich wäre.

10) Wegen Widersetzlichkeit mußte ein Beschluß einer Gemeinde aufgehoben und wegen Amtsmißbrauch gegen den Präsidenten einer Einwohnergemeinde ernster Tadel und Verantwortlichkeitserklärung für allfälligen Schaden ausgesprochen werden.

### III. Vermögensverwaltung, Rechnungs- und Steuerwesen der Gemeinden.

#### A. Vermögensverwaltung und Rechnungswesen.

In ungefähr 120 Fällen hatte die Direktion und großentheils auch der Regierungsrath sich mit Fragen über die Verwaltung und Benutzung des Gemeindevermögens zu befassen, und zwar

a) auch dieses Jahr wiederholt mit Zwangsmaßregeln gegen Gemeindebeamte, die entweder mit der Rechnungslegung oder mit der Ablieferung von Gemeindegeldern im Rückstande sich befanden, was noch immer von einer allzuschwachen Handhabung der darüber bestehenden Vorschriften durch die unmittelbaren Aufsichtsbehörden der Gemeinden und betreffenden Gemeindefreiber zeugt.

1) In nicht weniger als 13 Fällen gaben die Gemeinden Frutigen und Delsberg den Behörden Anlaß, sich von der Unordentlichkeit ihrer Gemeindevverwaltung zu überzeugen; in Frutigen war die Sache um so schwieriger, als die Unordnung sich auf 10, ja 20 Jahre zurückführen läßt und in einer besondern Angelegenheit (betreffend die in den Jahren 1847 u. ff. bestandene Muesanstalt) kaum mehr zu entwirren ist, da die sachbezüglichen Schriften zum Theil vernichtet worden oder vermißt werden.

2) Außerdem mußten in 4 Fällen Weisungen zu Zwangsmaßregeln wegen säumiger Rechnungslegung ertheilt, in einem Fall sogar dem betreffenden Regierungstatthalter und in einem andern Fall dem Gemeindefreiberpräsidenten und Gemeindefreiber eine ernste Rüge ertheilt werden, weil auch sie in dieser Beziehung sich Pflichtwidrigkeiten hatten zu Schulden kommen lassen.

3) In 4 andern Gemeinden wurde gegen Gemeindefreiber eingeschritten, die mit der Ablieferung der Gemeindegelder säumig waren.

4) Beschwerden gegen regierungstatthalteramtliche Rechnungsgenehmigungen kamen 2 vor.

5) Zwei Gemeinden gaben Anlaß zu Verfügungen, weil sie sich weigerten, Rechnungen für die durch Unordentlichkeiten veranlaßte außerordentliche Verwaltung zu berichtigen.

6) Wegen verschiedener Unregelmäßigkeiten wurde noch in 6 andern Fällen Klage geführt. Ein Gemeindrath wurde für veranlaßten Schaden der Gemeinde gegenüber verantwortlich erklärt, und

7) ein Gemeindschreiber wegen schwerer Pflichtwidrigkeit eingestellt und daraufhin vom Appellations- und Kassationshof von seiner Beamtung abberufen.

h. Ueber Bewirthschaftung oder Benutzung von Korporationsgütern wurden etwa 90 Geschäfte behandelt, insbesondere in ungefähr 50 Fällen Nutzungsreglemente, von denen 37 genehmigt wurden.

In 35 Fällen kamen Anstände über Nutzungsrechte zur Behandlung, worunter etwa 25 eigentliche Nutzungsstreitigkeiten, in denen vorherrschend Fragen über die Erfüllung der Nutzungsbedingungen (insbesondere der Führung eigener Haushaltung) zu entscheiden waren.

In mehreren Fällen wurde geklagt wegen Hintenansehung der ärmeren Bürger durch die reichern in Betreff der Ausübung der Nutzungsrechte.

## B. Das Steuerwesen der Gemeinden

war in etwa 100 Fällen Gegenstand der Verhandlungen der Direktion.

1) Gemeindesteuerreglemente wurden 17 genehmigt. Im alten Kantontheil sind nun noch 53 Gemeinden, welche ihre Steuerreglemente nicht dem neuen Gemeindesteuergesetz angepaßt haben; in jener Zahl sind aber alle diejenigen Gemeinden inbegriffen, welche zur Bestreitung ihrer öffentlichen Bedürfnisse keine Steuern zu erheben brauchen; solche Gemeinden gibt es z. B. einzig im Amtsbezirk Nidau 12.

2) Gemeindegewerk- (Weg-, Straßen-, Fuhr-, Frohn-) = Reglemente wurden 25 genehmigt. Bei den meisten jedoch mußte die Vorschrift des § 18 des Gemeindesteuergesetzes vom 9. April 1862 vorbehalten werden, in dem Sinn, daß, wenn zur Bestreitung öffentlicher Bedürfnisse nicht das Gemeinwerk in Anspruch genommen, sondern Steuern erhoben werden, dieß gemäß den Vorschriften des angeführten Gesetzes zu geschehen habe oder aber daß die Leistungen nach dem gleichen Maßstabe gefordert werden wie die Gemeindesteuern nach dem genannten Gesetz.

3) Streitigkeiten über Steuer- und Gemeindegewerkeleistungen kamen 9 vor. Hervorzuheben ist, daß in Streitigkeiten, sowie auf Einfragen über die Einkommensteuerverpflichtung entschieden wurde, daß das Einkommen von einem Gewerbe oder einer Anstellung in derjenigen Gemeinde steuerpflichtig

sei, in welcher der Sitz des Gewerbes oder der Anstellung ist (§ 5 des Gesetzes vom 9. April 1862 und § 14 der Vollziehungsverordnung vom 8. September 1847).

4) Auf eine Einfrage hin wurde erklärt, daß Landjäger so wenig wie andere Angestellte des Staates von der Einkommensteuerpflicht gegenüber Gemeinden enthoben seien.

#### IV. Ausscheidung und Zweckbestimmung der Gemeindegüter.

In diesem Geschäftszweige kamen folgende Arbeiten vor:

##### A. Art und Zahl der Geschäfte im Allgemeinen.

1) Die Genehmigung wurde vom Regierungsrath ausgefertigten Beschlüssen oder Verträgen ohne oder mit Abänderungen ertheilt . . . . . **70**

2) Entwürfe solcher Beschlüsse oder Verträge sammt beigelegten Akten (Urkunden, Rechnungen, Budgets, Parteischriften) wurden von der Direktion des Innern geprüft und mit Bemerkungen und Weisungen zurückgesendet in der Zahl von . **150**

3) Vorträge der Direktion mit oberinstanzlichen Administrativentscheiden oder begründete Abänderungen vorgelegter Ausscheidungsakte gab es . . . . . **87**

4) Vorträge, Berichte und Verfügungen anderer Art, sowie Anträge und Antwortmemoriale, welche auf Ausscheidungen Bezug hatten, ebenso Kreisschreiben, besondere Weisungen an die Regierungstatthalter, wurden erlassen . . . . . **33**

Demnach war die Gesamtzahl der behandelten Geschäfte . **340** von welchen viele mit der Untersuchung mehr oder weniger weitläufiger Akten und mit ausführlichen schriftlichen Ausarbeitungen verbunden waren.

##### B. Stand der Gemeindegüterausscheidungen auf Ende Jahres 1865.

Da sich infolge der im Laufe der Untersuchungen und Verhandlungen durch Vereinigung oder Trennung mehrerer Korporationen oder auch durch Auflösung oder Wegfallen von solchen die Gesamtzahl der vorzulegenden Ausscheidungsakte verändert, so weicht auch die dermalige Zahl von derjenigen des vorjährigen Berichtes ab und beträgt nun 927 Akte, von denen natürlich viele — beiläufig  $\frac{1}{3}$  — die Güter zweier, oft dreier Korporationen umfassen, in allen Fällen nämlich, wo Kirch-, Einwohner- und Bürgergemeinden, oft auch Rechtsame- oder Bäuertergenossenschaften ihre Vermögensverhältnisse gemeinsam ausscheiden und sich über einen gemeinschaftlichen Akt einigen. Das Nämliche ist bei gemischten Gemeinden

der Fall, in deren Beschluß die örtlichen Güter und die Bürgergüter aufgenommen sind.

Von diesen . . . . . 927 Akten sind:

1) im Ganzen bis Ende Jahres 1865 endlich genehmigt . . . . . 560

2) im Entwurf einmal oder mehrmal eingelangt, geprüft und zum Theil mit regierungsräthlichen vorläufigen Entschieden und Verfügungen zur Verbesserung, beziehungsweise Ausfertigung zurückgesendet worden . . . . . 180

somit theils erledigte, theils bis zur Ausfertigung vorgeückte Ausscheidungen sind zusammen . . . . . 740

3) Es bleiben also noch gar nie, selbst nicht im ersten Entwurf vorgelegte Ausscheidungsakte . . . . . 187 welche mit beiden erstern Kategorien die obige Gesamtzahl der Akte ausmachen.

Von diesen ganz ausstehenden 187 Akten fallen ihrer Art nach:

a) auf Kirchgemeinden (theils selbstständige, theils mit Einwohner- und Bürgergemeinde vereinte) . . . . . 47

b) auf selbstständige Einwohner- und Bürgergemeinden . . . . . 52

c) auf engere Korporationen, wie Bäuernten, Orts- oder Dorf-, Sey- und Rechtsamegemeinden, sowie auf Vereinigungen von Gemeinden: Schul-, Landschafts- oder Bezirksgemeinden . . . . . 88

Gleich obigen 187

Verminderung der ausstehenden Akte gegen das vorhergehende Jahr mit 262 um 75 solche.

Von der letztern Kategorie dürfte, wie schon früher, eine beträchtliche Zahl ebenfalls wegfallen.

### C. Stand der Ausscheidungen nach den Amtsbezirken.

1) Vollständig haben ihre sämtlichen zu liefernden Verträge oder Beschlüsse zur Genehmigung gebracht die Amtsbezirke: Biel mit 4, Erlach mit 21, Laupen mit 19, Saanen mit 3, Schwarzenburg mit 14 Akten.

2) Ohne ganz rückständige Geschäfte und mit annähernd vollzählig genehmigten Akten versehen sind die Amtsbezirke:

Bern	von 50 Akten	47 genehmigt,	2 geprüft,	1 ausstehend.
Büren	" 19 "	17 "	2 "	(seither eingel)
Nidau	" 33 "	30 "	3 "	0 ausstehend.
Sestigen	" 44 "	36 "	8 "	0 "
Signau	" 9 "	8 "	1 "	0 "
			(jetzt genehmigt)	
Wangen	" 50 "	49 "	—	1 "

3) Der Beendigung nahe mit verhältnißmäßig geringen Ausständen sind die Amtsbezirke:

Narberg	mit 61 Akten;	37	genehmigt,	16	geprüft,	8	ausstehend.
Courtelary	" 24 "	15	"	3	"	6	"
Konolfingen	" 69 "	62	"	3	"	4	"
Münster	" 42 "	28	"	12	"	2	"
Thun	" 37 "	23	"	11	"	3	"
Trachselwald	" 13 "	10	"	2	"	1	"

4) B ziemlich vorgerückt, doch mit mehreren Ausständen:

Fraubrunnen	mit 40 Akten;	20	genehmigt,	11	geprüft,	9	ausstehend.
Frutigen	" 39 "	17	"	1	"	21	"
Burgdorf	" 50 "	33	"	4	"	13	"
Interlaken	" 44 "	32	"	1	"	11	"
Laufen	" 14 "	4	"	6	"	4	"
Oberhasle	" 28 "	6	"	6	"	16	"
Niedersimmenthal	" 31 "	16	"	7	"	8	"
Obersimmenthal	" 32 "	17	"	6	"	9	"

5) Auffallend im Rückstand sind:

Narwangen	mit 38 Akten;	3	genehmigt,	9	behandelt,	26	ausstehend.
Delzberg	" 27 "	keiner,		12	"	15	"
Freibergen	" 24 "	keiner,		13	"	11	"
Bruntrut	" 42 "	keiner		37	"	5	"
Neuenstadt	" 6 "	1	"	1	"	4	"

Hiebei ist jedoch zum richtigen Verständniß zu bemerken: Betreffend Narwangen, daß durch den neugewählten Bezirksbeamten fleißige Vorarbeiten gemacht worden sind und eine größere Anzahl Akte in der nächsten Zeit zur Erledigung kommen wird. Betreffend die vier übrigen Bezirke, daß auch seit der Prüfung vieler ihrer Akte ein großer Zeitraum verfloßen ist (1856, 1858, 1860) und meistens neue Entwürfe und Verhandlungen erforderlich sein werden. Allerdings muß ein Theil dieser Verzögerungen auf Rechnung des Widerstandes, der Streitigkeiten und Beschwerdeführungen der Gemeinden geschrieben werden; an allgemeinen und besondern Aufforderungen und Weisungen haben es die Behörden nicht mangeln lassen. So wurden im Jahr 1865 vom Regierungsrathe Kreis Schreiben an alle Regierungsstatthalter mit angemessenen Befehlen, von der Direktion des Innern sodann die entsprechenden besondern Weisungen, Fristbestimmungen und Aufforderungen zur Berichterstattung erlassen und die Anordnung der nöthig gewordenen gesetzlichen Maßregeln getroffen. Der Erfolg war theilweise befriedigend, da bis Ende Jahres 70 Ausscheidungen zum Schluß, 150 Geschäfte zur Prüfung und theilweise zum vorläufigen Entscheide gekommen sind, in Folge dessen diese ohne Hindernisse in den nächsten Monaten des folgenden Jahres ebenfalls zur endlichen Genehmigung gelangen können.

Die zahlreichsten Arbeiten wurden in diesem Jahre vorgelegt von den Amtsstellen:

von Narwangen:	2	zur	Sanktion,	9	zur	Prüfung.
" Bern:	5	"	"	6	"	"
" Fraubrunnen:	2	"	"	12	"	"
" Interlaken:	6	"	"	7	"	"
" Münster:	10	"	"	13	"	"
" Nidau:	3	"	"	6	"	"
" Seftigen:	6	"	"	14	"	"
" Niderrsimmenthal:	6	"	"	16	"	"
" Thun:	11	"	"	16	"	"

Es ist selbstverständlich, daß diejenigen Bezirke, welche schon früher ihren Pflichten fleißiger nachgekommen waren, hier mit geringerer Zahl oder gar keinen neuen Akten vorkommen.

## V. Reformen im Gemeindefwesen.

In ihrem im Jahre 1863 veröffentlichten Berichte über die eingelangten Vorstellungen betreffend die Revision der Bürgerneuhungs-Reglemente, hatte die Direktion des Innern den Antrag gestellt: 1) es sei zur Zeit eine solche Revision nicht anzuordnen; 2) es sei die Direktion zu beauftragen, die nöthigen Vorlagen auszuarbeiten, um den Bürgergemeinden, beziehungsweise den burgerlichen Nuuhungskorporationen, die den veränderten Verhältnissen entsprechende Stellung im Staats- und Gemeindeforganismus anzuweisen. Da die in dem Berichte enthaltenen Andeutungen über die unabweißliche Nothwendigkeit einer Reorganisation der Bürgergemeinden und über die Art und Weise, wie die Frage zu lösen sei, mehrfach Anstoß erregten, und da diese ungleich wichtigere Frage immer mehr in den Vordergrund trat, so glaubte sich die Direktion verpflichtet, dieselbe ernstlich an die Hand zu nehmen und so viel an ihr einer befriedigenden Lösung zuzuführen. Sie arbeitete zu dem Ende den Entwurf eines Gesetzes über die Heimatgemeinden aus, welcher, begleitet von einem einläßlichen Berichte, dem Regierungsrathe vorgelegt und gleichzeitig durch den Druck veröffentlicht wurde. Der Entwurf gelangte jedoch während des Berichtjahres nicht mehr zur Behandlung im Regierungsrathe, weil diese Behörde beschloß, die ungefähr zur nämlichen Zeit von der Armeudirektion vorgelegten Gesetzesentwürfe über das Aufenthalt- und Niederlassungswesen, über Einführung der örtlichen Vormundschaftpflege u. in der zu Ende gehenden Verwaltungsperiode nicht mehr zu berathen und es bei dem engen Zusammenhange, welcher zwischen diesen Vorlagen und derjenigen der Direktion des Innern besteht, passend erschien, die Berathung der letztern auch zu verschieben.

## **B. Volkswirthschaft.**

### **I. Landwirthschaft und Viehzucht.**

#### **a. Landwirthschaft.**

Wie im Vorjahr wurde auch dieses Jahr der ökonomischen Gesellschaft des Kantons ein Staatsbeitrag von Fr. 1500 zuerkannt.

Die landwirthschaftliche Gesellschaft de l'Ajoie erhielt an die Kosten einer in Bruntrut veranstalteten Ausstellung von Vieh und landwirthschaftlichen Produkten und Geräthen einen Beitrag von Fr. 1000. Der Regierungsrath glaubte diesen im Verhältniß zum Budget-Ansatz allerdings bedeutenden Beitrag um so eher bewilligen zu dürfen, als der Jura bis dahin für derartige Zwecke die Staatskasse so zu sagen nicht in Anspruch genommen hatte und Werth darauf gesetzt werden mußte, daß das Unternehmen gelinge. Nach übereinstimmenden Berichten ist die Ausstellung sehr günstig ausgefallen und wird nachhaltige Früchte bringen.

Dem gemeinnützigen und ökonomischen Vereine des Oberaargau's, welchem seit mehreren Jahren an die Kosten des jeweiligen in Langenthal abgehaltenen Saamenmarktes ein Beitrag von Fr. 300 verabsolgt worden war, wurde dießmal ein solcher von Fr. 600 bewilligt, weil er sich unter Anderm die weitere Aufgabe gestellt hatte, einen Verein zur Verbesserung des Flachsbauens und der Flachsbereitung in's Leben zu rufen.

In Gemäßheit des provisorischen Gesetzes vom 6. Februar 1864 nebst Vollziehungsverordnung vom 9. März gleichen Jahres wurden für das Einsammeln der Engerlinge Entschädigungen ausgerichtet. Die untenstehende Tabelle gibt Auskunft über die eingesammelten Quanta, über die von den Gemeinden bezahlten Entschädigungen und die vom Staat geleisteten Beiträge.

Amtsbezirke.	Quantum der abgelieferten		Summa der Entschädigung.		Betreffniß für den Staat $\frac{2}{3}$ .	
	Käfer. Biertel.	Engerlinge. Biertel.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Narberg		7591	18,976	96	12,651	23
Narwangen		121 $\frac{6}{8}$	304	37	202	91
Bern		19,644	49,068	53	32,712	35
Biel		34 $\frac{5}{8}$	86	50	57	50
Büren		345 $\frac{5}{8}$	858	92	572	60
Burgdorf		5440	13,531		9,020	65
Erlach		91 $\frac{6}{8}$	229	36	152	88
Fraubrunnen		12,557 $\frac{4}{8}$	31,393	65	20,929	10
Konolfingen		4855	12,136	26	8,089	76
Laupen		10,841 $\frac{4}{8}$	27,103	70	18,069	12
Midau		131 $\frac{5}{8}$	329	05	219	37
Bruntrut		40 $\frac{6}{8}$	101	82	67	88
Sestigen		2,316	5,789	99	3,859	90
Nieder-Simmenthal		24 $\frac{5}{8}$	60	60	40	40
Thun		2,747 $\frac{6}{8}$	6,869	52	4,578	40
Trachselwald		16	40		26	65
Wangen	610 $\frac{1}{2}$	1,117 $\frac{4}{8}$	3,404	24	2,269	46
Summa	610 $\frac{1}{2}$	67,917	170,284	47	113,520	16

#### b. Viehzucht.

Auf die an sie ergangene Einladung hat die Kommission für Viehzucht über das Ergebnis der Pferde- und Rindviehschauen des Jahres 1865 einen einläßlichen Bericht erstattet, welchem wir Folgendes entnehmen:

I. Pferdeschauen. Wenn wir die stattgefundenen Pferdeschauen näher in's Auge fassen, so muß hier bemerkt werden, daß in Bezug auf die Zuchtstuten jene im Brodhäufli (oberer Theil des Kantons) weitaus die schönsten und meisten Stücke aufwiesen, wo, wie noch kaum in einem Jahr, die edelsten und werthvollsten weiblichen Thiere der Erlenbacher-Race vorgeführt wurden, wie überhaupt die Bemerkung stark betont und ausdrücklich hervorgehoben zu werden verdient, daß seitdem und weil die Stuten, als verbesserungsfähiges weibliches Zuchtthier, das ganz in die Hände des Landwirthes, des bäuerlichen Züchters gelegt ist, wieder gezeichnet und mit Preisen bedacht werden, ein bedeutender Aufschwung und Fortschritt in der Pferdezucht erzielt wurde, wie denn auch bei der Nachzucht das Mutterthier allerwenigstens einen eben so großen Einfluß auf das Zeugungsprodukt ausübt und wohl auch sicherer und nachhaltiger vererbt und die Zucht verbessert, als das männliche Thier. Die Stute vererbt mehr auf den männlichen Nachkömmling als der Hengst.

Die edelsten Zuchthengste wurden an der Schau beim Brodhäufli, zu Högstetten und in Röniz (Amtsbezirke Sestigen, Schwarzenburg und

Laupen) gemustert. Am meisten Pferde (57 Stück) wurden an der Ausstellung in Bruntrut prämiert, welche Schau dort jeweilen zu einer Art Volksfest sich gestaltet, indem das zahlreich sich einfindende Publikum von Stadt und Land als Zuschauer bei der Vorführung und Zeichnung sich höchlichst betheiltigt. Im Ganzen muß bezeugt werden, daß auch im Jura in neuester Zeit die Pferdezucht bedeutende Fortschritte gemacht hat. Die Kommission schließt insbesondere bei den Zuchthengsten, als jenem Züchtungsträger, welcher die verbessernde und vervielfältigende Eigenschaft in sich schließt und die der Staat bei der gegenwärtigen Beschäl-Einrichtung so zu sagen ganz in seinen Händen hat, auf's Sorgfältigste alles Untaugliche und alle diejenigen Thiere von der allgemeinen Zucht aus, die mit Erbfehlern behaftet sind, z. B. tiefem Widerrist, mit verhältnißmäßig hohem Kreuz, d. h. überbauen sind, ferner Senkrücken, ausgebildetem Spat etc. und richtet außerdem ihr größtes Augenmerk auf das Gangwerk, auf freie, raumausgiebige Bewegungen der Gliedmassen, auf kräftige Sehnen und Gelenke.

Die Umwandlung zum Bessern zeigt sich auch von Jahr zu Jahr und man findet schon heute einen im Amtsbezirke Münster aufgezogenen Hengst der genügsamen, kräftigen und ausdauernden Freiburger Race im Jura mit so vollkommenen, edlen Formen und gleichmäßigem Körperbau, daß derselbe, würde er an der schweiz. Pferdeausstellung in Aarau mitbeworben haben, wahrscheinlich einen der ersten Preise davongetragen hätte.

Ungleich mehr Aufmerksamkeit dürfte von Seiten der Züchter vor allen Dingen einer bessern, zweckmäßigeren Fütterung und Pflege der Fohlen zugewendet und daß sie nicht in so früher Jugend schon sowohl zur Zucht als zur Arbeit verwendet werden. Daher haben wir denn auch im Allgemeinen bald alte, zu jeglichem Dienst untaugliche Pferde.

II. Die Schauen der Zuchtstiere, Kühe und Rinder betreffend, so hat die Kommission bei ihren Inspektionen in den frühern Jahren besseres Vieh gesehen und dieß namentlich, was die vorzüglich Viehzucht treibenden Gegenden angeht. Einzig die achtschaufligen (5 Jahre alten) Kühe machten davon eine Ausnahme. Der Grund ist darin zu suchen, daß in Bezug auf atmosphärische Niederschläge das verflossene Jahr ein ausnahmsweises genannt werden muß: der ganze Sommer war sehr trocken, die Weiden namentlich boten nicht den gehofften Ertrag, dazu hausten in den Thalflächen die Engerlinge in erschreckendem Maße, so daß es wenig und theures Futter gab. Bei den Landwirthen gewann gleich von vorneherein die Ueberzeugung Raum, daß sie mit dem Ertrag von ihren Wiesen, Weiden und Aeckern, angebaut mit künstlichen Futtergewächsen, sowie mit dem Vorrath auf der Bühne, ihr sämmtliches Vieh nicht mehr reichlich ernähren und durchzuwintern vermöchten und daher ihren Viehstand erheblich verminderten. Bei dem plötzlichen großen Angebot von Vieh und der geringen Nachfrage sanken die Preise schnell und über Gebühr; die Käufer hatten genügend Auswahl und kauften nur das Gute.

So wurde viel schöne Waare verhandelt. Mehr aber noch mochte der verhältnißmäßig geringere Besuch der Schauen mit Rücksicht auf die Anzahl und Güte der vorgewiesenen Stücke darin liegen, daß die Besitzer von ausgezeichnetem Vieh sich durch die Verpflichtung der Nichtveräußerung außer den Kanton, die sie infolge Annahme von Prämien eingehen, nicht binden lassen wollten.

Das schönste Rindvieh wurde im Durchschnitt an folgenden Schauorten vorgeführt: Saanen, Zweisimmen (hier mit Ausnahme der Wucherstiere), Erlsbach und Frutigen. In letzterem Kreis wurden am meisten Thiere ausgestellt und auch die größte Zahl prämiert. Die einzelnen Stücke zeichneten sich überhaupt als gut genährt, durch runden gedrungenen Leib vortheilhaft aus. Es wurde unter Anderm die Wahrnehmung gemacht, daß in den untern Theilen des Kantons, wie z. B. im Oberaargau, in jüngster Zeit gegenüber früher für die Bervollkommnung der Rindviehzucht sehr viel geleistet wird. Man erwirbt sich tüchtiges Zugvieh aus dem Simmenthal und sömmert das Jungvieh auf Bergen zc. Die Früchte eines solchen zweckmäßigen und kräftigen Vorgehens, wohl größtentheils als Verdienst auf Rechnung der strebsamen oberoergauischen Gesellschaft für Viehzucht zu setzen, waren bereits deutlich sichtbar.

Entschieden die unbefriedigendste Schau war diejenige in Erlach (Nemter Biel, Midau, Erlach und Neuenstadt). Im Ganzen scheint dort noch wenig Sinn und Verständnis für eine zweckmäßig betriebene Rindviehzucht zu herrschen, wo man im Allgemeinen noch nicht so weit gekommen ist, zu wissen, welche Eigenschaften von einem Stück Rindvieh gefordert werden müssen, um es schön und wohl ebenmäßig nennen zu können. Es muß nicht nur an der Kenntniß und Befolgung der richtigen Zuchtungsgrundsätze fehlen, sondern überhaupt an guter Aufzucht, Pflege und Wartung, an reichlicher Ernährung mit gehaltvollem Futter.

Auffallen muß noch, daß besonders im Simmenthal eine so geringe Zahl älterer Zuchtstiere zur Zeichnung gebracht wird, trotzdem die Vollziehungsverordnung und die jeweiligen Bekanntmachungen so wenig strenge Bestimmungen aufstellen. Die Besitzer von Wucherstieren finden den Betrag der Prämien zu niedrig gehalten, um sich auch nur ein halbes Jahr zur Haltung und zum Gebrauch des nämlichen Zuchtthieres zu verpflichten. Es kann dieß durchaus nicht im Interesse einer guten Nachzucht liegen, da ausgezeichnete männliche Thiere mit sicher und nachhaltig sich vererbenden Eigenschaften möglichst lange Zeit benutzt werden sollten, trotzdem die Altpung älterer ausgewachsener Zuchtstiere ihre Schwierigkeiten auch hat.

Da die Kommission bei Zuerkennung der Preise streng und gewissenhaft an die einschlagenden Gesetzesbestimmungen über die Veredlung der Viehzucht vom 11. April 1862, sowie an die Vollziehungsverordnung sich hält, auch vorzüglich Rücksicht auf die Geschmeidigkeit der Haut und die Feinheit der Haare nimmt, so kann es nur erfreulich sein, zu berichten,

daß durch genaue und folgerichtige Einhaltung dieser Richtschnur und die zu verfolgenden Zwecke das Berner Fleckvieh durch weniger schweren Knochenbau, dünne feine Haut, glatte, glänzende Haare, leichtere Hörner, weniger hohen Schwanzansatz und im Allgemeinen schönere Formen sich sehr zum Vortheil herausgebildet hat; es ist milchergiebiger und mastfähiger geworden und sein guter Ruf als Milch-, Mast- und Arbeitsvieh, als solches zur Veredelung anderer Arten und Schläge hat sich sowohl im In- als Ausland nicht nur erhalten, sondern hat erfreulich zugenommen. Der Zudrang der Kauflustigen, trotz hohen und je länger je höhern Preisen, ist dafür das unumstößlichste Zeugniß.

Immerhin ist die Ein- und Durchführung des neuen Prämiengesetzes, namentlich mit Bezugnahme auf die neue Kreiseintheilung des Kantons, mit nicht unbedeutenden Schwierigkeiten verbunden.

Ueber die Zahl der bei den Pferde- und Rindviehschauen belohnten Stücke und über den Betrag der verabsolgtten Preise geben schließlich nachstehende Uebersichten Auskunft. Die Gesamtsumme der ausgerichteten Preise beläuft sich auf **Fr. 33,745.**

I. Zusammenzug der für Pferde ausgetheilten Prämien.

Kreise. Schauorte.	Zuchthengste.		Hengstfohlen.		Zuchtluten.		Total. Fr.
	Stück.	Fr.	Stück.	Fr.	Stück.	Fr.	
1. Brodhäufi	10	940	3	60	33	1185	2185
2. Höchstetten	9	740	3	55	24	640	1435
3. Lüpfelflüh	10	835	2	40	19	480	1355
4. Kirchberg	12	950	2	30	8	270	1250
5. König	13	1385	2	30	15	445	1860
6. Narberg	5	600	—	—	6	180	780
7. Bruntrut	36	2650	—	—	21	510	3160
8. Saignelégier	18	1310	3	55	20	570	1935
9. Delsberg	11	755	3	50	13	340	1145
10. Dachsfelden	10	705	1	15	17	435	1155
Summa	134	10870	19	335	176	5055	16260

## II. Uebersicht der für Rindvieh ausgerichteten Preise.

Kreise.	Schauorte.	Ausgestellte Thiere.		Prämirte Thiere.		Summa		
		Stiere und Kühe und Stierfälber.		Stiere und Kühe und Stierfälber.		der Prämien.		
		Stück.	Stück.	Stück.	Fr.	Stück.	Fr.	Fr.
I.	Saanen	23	131	14	475	59	1110	1585
II.	Zweisimmen	33	107	8	170	66	1175	1345
III.	Erlenbach	29	118	13	380	66	1165	1545
IV.	Frutigen	36	133	16	335	79	1360	1695
V.	Meiringen	31	57	14	310	46	640	950
VI.	Unterseen	37	65	20	515	36	545	1060
VII.	Thun	38	107	15	485	54	880	1365
VIII.	Langnau	13	82	7	185	49	815	1000
IX.	Müschflüh	15	64	13	375	24	470	845
X.	Herzogenbuchsee	23	66	8	245	33	630	875
XI.	Affoltern	23	58	13	445	25	420	865
XII.	Erlach	25	50	12	425	12	230	655
XIII.	Schwarzenburg	47	114	14	405	51	820	1225
XIV.	St. Immer	21	73	13	365	33	540	905
XV.	Delsberg	28	41	13	415	19	325	740
XVI.	Bruntrut	25	52	16	490	21	340	830
Summa		447	1318	209	6020	673	11465	17485

Dem schweizerischen landwirthschaftlichen Vereine wurde zu Abhaltung einer allgemeinen schweiz. Pferdeausstellung eine Unterstützung von Fr. 500 verabsolgt. Der Regierungsrath wies sodann ferner aus dem Kredit für Unterstützung der Pferde- und Rindviehzucht Fr. 200 bis 300 an zur Ausrichtung kleiner Gytraprämien für die bei dieser in Aarau abgehaltenen Pferdeausstellung höchst prämirten bernischerseits ausgestellten und hiesigen Schlägen angehörenden männlichen und weiblichen Zucht- und Zugthiere und Reitpferde. Demgemäß verabreichte der Präsident der Kommission für Pferdezucht je eine Stallhalfter und einen Pferdegurt an sieben der bernischen Aussteller.

Leider hatten sich die Pferdezüchter des Kantons Bern, besonders des Jura, bei der Ausstellung nicht in dem Maße betheilig, daß dieselbe ein treues Bild von dem Stande unserer Pferdezucht dargeboten hätte.

Die Berichterstattung über die Ausrichtung von besondern Reise-Entschädigungen an die bernischen Aussteller von an dieser Ausstellung nicht prämirten Thieren fällt in das folgende Jahr.

## II. Gewerbewesen und Handel.

Von der Ansicht ausgehend, daß für die Hebung und Förderung des Gewerbewesens in unserm Kantone mehr gethan werden sollte als bisher

fand sich die Direktion veranlaßt, von Herrn Lasche, Lehrer der Handelswissenschaften an der Kantonschule in Bern, ein Gutachten darüber einzuholen, was in dieser Richtung geschehen könnte und sollte, insbesondere über die Frage, ob es nicht der Fall wäre, eine ähnliche Anstalt zu errichten, wie die Centralstelle für Handel und Gewerbe, welche in Stuttgart für das Königreich Württemberg besteht. Auf der Grundlage des trefflichen Berichtes, welchen Herr Lasche infolge dieses Auftrages einreichte, arbeitete die Direktion einen Gesetzesentwurf betreffend die Errichtung einer Centralstelle für Handel und Gewerbe, sowie das Projekt einer Verordnung betreffend die Handwerkerschulen aus. Beide Entwürfe wurden sammt den Gutachten des Herrn Lasche gedruckt und dem Vereine für Handel und Industrie, sowie dem Handwerker- und Gewerbsverein in Bern zugesandt, mit der Einladung, ihre Bemerkungen darüber abzugeben. Die Vorschläge der Direktion fanden bei beiden Vereinen im Allgemeinen eine günstige Aufnahme. Nachdem bezüglich der Verordnung über die Handwerkerschulen auch noch die Ansichten der Erziehungsdirektion eingeholt worden, wurden unter Berücksichtigung der eingelangten Bemerkungen die gedachten Entwürfe theilweise ausgearbeitet. Die endliche Erledigung der Angelegenheit fand jedoch im Berichtjahr nicht mehr statt.

Gegen Ende des Jahres 1864 war der Gedanke in Anregung gekommen, in Olten eine Ausstellung von Baumaterialien der Schweiz zu veranstalten. Die zu Ausführung des Unternehmens niedergesetzte Kommission wandte sich an sämtliche Kantonsregierungen mit dem Gesuche, dasselbe zu unterstützen. Der Regierungsrath, die volkswirtschaftliche Bedeutung einer solchen Ausstellung wohl erkennend, entsprach diesem Gesuche, bewilligte aus dem Budgetansatz für Förderung des Gewerbswesens einen Kredit von Fr. 1000 zu Bestreitung der Kosten der im hiesigen Kantone zu treffenden Anordnungen, und beauftragte die Direktionen des Innern und der öffentlichen Bauten, das Weitere in der Sache vorzulehren. Es erzeugte sich jedoch bald, daß, wenn der Kanton Bern bei der Ausstellung in befriedigender Weise vertreten sein sollte, der Staat eingreifendere Hülfe leisten müsse.

Auf den Antrag des Herrn Kantonsbaumeisters Salvisberg, welcher sowohl in dieser Eigenschaft als in derjenigen eines Mitgliedes der Ausstellungskommission, sich der Sache mit großem Eifer annahm, bewilligte daher der Regierungsrath einen fernern Kredit und zwar im Betrag von Fr. 6500, um einerseits ein architektonisches Monument, welches alle Mineralien unseres Kantons in sich vereinigen sollte, herstellen, anderseits von denjenigen Besitzern von Baumaterialien, welche außer Stand wären, sich aus eigenen Mitteln an der Ausstellung zu betheiligen, Proben ihres Materials ankaufen oder ihnen Beiträge an die Transportkosten derselben ausrichten zu lassen. Dabei wurde jedoch bestimmt, daß die Hälfte der bewilligten Summe erst im Jahr 1866 zur Verwendung zu kommen habe.

Es darf als bekannt vorausgesetzt werden, daß die Ausstellung in Olten sehr befriedigend ausgefallen ist und daß der Kanton Bern dabei eine würdige Stellung eingenommen hat.

Bereits im Jahr 1864 hatte die Direktion des Innern den Herren Dr. J. R. Schneider und Staatsapotheker Flückiger, beide Mitglieder des Sanitätskollegiums, den Auftrag erteilt, die im Oberlande bestehenden Zündhölzchenfabriken in Hinsicht auf Bauart und innere Einrichtung einer genauen Untersuchung zu unterwerfen, damit wo möglich ermittelt werden könne, auf welche Weise am zweckmäßigsten den wiederholten Klagen über Gefährdung des physischen und sittlichen Wohles der in jenen Fabriken beschäftigten Arbeiter abzuhelfen sei. Gestützt auf das einläßliche, ebenso gründliche als interessante Gutachten der beiden Sachverständigen legte die Direktion dem Regierungsrathe eine Verordnung und ein Regulativ betreffend die Zündhölzchenfabriken vor, welche unterm 15. Dezember genehmigt und auf 1. Januar 1866 in Kraft gesetzt wurden. Die Verordnung enthält die Vorschriften, welche zum Zwecke der Erlangung von Bau- und Einrichtungsbewilligungen für die Fabrikation von Zündhölzchen zu beobachten sind, das Regulativ dagegen die Bestimmungen, deren Aufstellung nothwendig erschienen ist, um den Gefahren zu begegnen, welche mit dem mangelhaften Betriebe der Zündhölzchenfabrikation verbunden sind.

Bekanntlich haben sich die Behörden wiederholt mit der Frage beschäftigt, ob und in welchem Sinne das Reglement über Gold- und Silberwaaren vom 16. August 1816 zu revidiren sei; die Frage wurde jedoch nie zum Abschlusse gebracht. Der Direktion des Innern schien nun aber der Zeitpunkt gekommen zu sein, die Angelegenheit wieder an die Hand zu nehmen und definitiv zu reguliren. Sie gründete diese Ansicht hauptsächlich auf den Umstand, daß in den Kantonen Neuenburg und Genf, den Hauptsitzen der Uhrenindustrie und der Bijouteriewaaren, die Revision der Gesetzgebung über die Materie ernstlich erörtert wurde, und daß im Kanton Neuenburg, mit welchem unsere Uhrenindustrie aus naheliegenden Gründen die meisten Berührungspunkte hat, dem Großen Rath eben ein neues Gesetz über den Handel mit Gold- und Silberarbeiten zur Annahme vorgelegt werden sollte. Die Direktion wandte sich daher an den Regierungsstatthalter von Courtelary und legte ihm folgende Fragen zur Begutachtung vor: 1) Ist es nicht der Fall, daß der Kanton Bern sich ohne Säumniß in die Verfassung setzt, um nicht hinter den Fortschritten, welche die Gesetzgebung über Gold- und Silberarbeiten anderwärts gemacht hat oder zu machen im Begriffe steht, zurückzubleiben? 2) Wenn ja, wäre es nicht zweckmäßig, sofort ein Comité von Sachverständigen niederzusetzen, welches den Behörden Gutachten und Vorschläge darüber abzugeben hätte, wie die Angelegenheit in unserm Kantone reglirt werden sollte? Die Direktion hofft, im nächsten Verwaltungsberichte weitere sachbezügliche Mittheilungen machen zu können.

Betreffend den beabsichtigten Niederlassungsvertrag mit Württemberg ist hier zu erwähnen, daß darüber die Ansichten und Wünsche des wesentlich dabei betheiligten Gewerbs- und Handelsstandes in seinem Organ, dem bernischen Verein für Handel und Industrie, eingeholt und mit Empfehlung der Direktion der Justiz und Polizei mitgetheilt worden sind.

Das schon im Berichte des Vorjahrs erwähnte Besuch einer Anzahl Müller und Landwirthe des Kantons, es möchte betreffend den Getreidehandel auf den Kornmärkten hiesigen Kantons die Kornmarktordnung vom 11. November 1863 aufgehoben und die frühere Verordnung wieder (oder wenigstens für die Stadt Bern) in Kraft gesetzt werden etc. wurde abgewiesen. Dagegen wurde die gehörige Vollziehung der neuern oberwähnten Verordnung vom 11. November 1863, sowie der Verkauf der Frucht nur nach dem Gewicht und die Aufstellung einer Anzahl Dezimalwaagen mit beeidigten Marktgehülfen durch den hiesigen Gemeinderath für Bern angeordnet. Die dabei aufgetommenen Fragen über Errichtung einer geschlossenen Markthalle und Verlängerung des Kornmarktes in Bern wurden zur nochmaligen Erwägung an den Gemeinderath von Bern gewiesen.

Die Handhabung der bestehenden Vorschriften über Ausübung der Gewerbe, Errichtung von Hausbauten und gewerblichen Anlagen beschäftigte die obere Behörde in 35 Fällen.

Hufschmiedpatente wurden nach stattgefundenener Prüfung **33** ertheilt.

Der Handwerkerschule in Bern, welche unter ihrem einsichtigen und eifrigen Vorstande recht gedeiht und im Winter 100 Schüler zählte, wurde der jährliche Staatsbeitrag von Fr. 1500 auf Fr. 2000 erhöht und in letztem Betrage verabsolgt.

Wie gewöhnlich wurden auch im Berichtjahre die Beiträge des Staates an die Kosten des in verschiedenen Sekundarschulen ertheilten Handwerkerunterrichts von der Direktion des Innern verabsolgt.

Auch der Handwerker- und Gewerbeverein in Bern erhielt wie im Vorjahre einen Beitrag von Fr. 300.

Den Spitzeklöppelschulen und Seidenwebereien wurden die gewohnten Unterstützungen verabsolgt, sowie auch der Staatsbeitrag an die Prämien für Schaf- und Tuchzeichnungen in Frutigen und derjenige an die Zeichnungsschule zu Brienz ausgerichtet wurden etc.

### III. Wirthschaftswesen.

Auf die Einfrage, ob die Bestimmungen des Wirthschaftsgesetzes vom 29. Mai 1852 über den Handel mit Getränken auch auf den Most oder Obstwein Anwendung finden, erließ der Regierungsrath ein Kreis Schreiben

in verneinendem Sinne, indem in den §§ 65 bis und mit 68 des angeführten Gesetzes, welche die Vorschriften über den Groß- und Kleinhandel mit Getränken enthalten, bloß von Wein und gebrannten Getränken die Rede sei. Im § 67 heiße es, der Kleinhandel mit Wein stehe einzig frei 1) den Wirthen, mit Ausnahme der Leistwirthe; 2) den Nebbesitzern, welche ausschließlich nur Wein von aus hiesigem Kantone herrührendem Gewächs verkaufen, ohne im gleichen Lokale noch andern Wein zu besitzen. Es sei nun nicht denkbar, daß, wenn die Bestimmungen des Wirthschaftsgesetzes über den Verkauf von geistigen Getränken auch auf Most hätte ausgedehnt werden sollen, in Betreff des Letztern nicht eine ähnliche Vergünstigung in das Gesetz würde aufgenommen worden sein, wie sie den Nebbesitzern eingeräumt worden ist; daß es aber nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen, den Verkauf von Most beschränkenden Bestimmungen zu unterwerfen, gehe auch daraus hervor, daß durch das Wirthschaftsgesetz die Verordnung vom 21. August 1818, welche den Handel mit Most Jedermann gestattet, nicht aufgehoben worden ist. Diese Verordnung sei auch seither nicht außer Wirksamkeit gesetzt worden und bestehe noch gegenwärtig in Kraft. Der Verkauf von Most in beliebigen Quantitäten stehe somit Jedermann frei. Selbstverständlich jedoch dürfe, wer nicht gleichzeitig zu Ausübung einer Wirthschaft berechtigt ist, den Most nur über die Gasse verkaufen, und der Verkauf von Most, welcher mit Traubenwein vermischt sei, falle unter die Bestimmungen des Wirthschaftsgesetzes.

Es langten im Laufe des Jahres viele Gesuche um Erhöhung der für die vierjährige Patentperiode von 1865 bis 1868 festgesetzten Normalzahl der Wirthschaften ein. Dieselben waren zum größern Theile von den Gemeindebehörden und Regierungsstatthalterämtern empfohlen. In 30 Fällen wurde den Gesuchen entsprochen, in 14 Fällen dagegen erfolgte Abweisung. Unter den bewilligten Wirthschaften sind 8 bloß für die Sommermonate. Für 28 Wirthschaften, welche vom Regierungsrathe bei Festsetzung der Normalzahl für die erwähnte Patentperiode bewilligt wurden, kamen entweder keine Begehren ein oder wurde schon im Jahr 1865 wieder auf die Patente verzichtet, so daß nach Abzug dieser Zahl von den über die Normalzahl bewilligten 30 Patenten eigentlich nur zwei mehr bewilligt wurden.

#### IV. Gemeinnützige, Aktien- und Versicherungs-Gesellschaften.

1. In 26 Fällen wurden Statuten von gemeinnützigen Gesellschaften behandelt; genehmigt wurden die Statuten oder Statutenabänderungen von 9 Kranken- und Hülfskassen und von 9 Ersparnißkassen. Außerdem erhielten auch die von den Geistlichen am Münster aufgestellten Statuten über die von Frau Tscharner-Fellenberg im Jahr 1856 gegründete Töchternstiftung die staatliche Genehmigung, und die Anstalt wurde auf gestelltes Gesuch als gemeinnützige Gesellschaft anerkannt.

2. Fremde Versicherungsgesellschaften waren Gegenstand von **12** Geschäften; es wurde dreien derselben die Bewilligung zum Geschäftsbetriebe im Kantone ertheilt.

3. Aktiengesellschaften beschäftigten in 26 Fällen die Behörden, davon in 9 Fällen Aktienkassereien; jedoch wurden nur von **4** solchen Gesellschaften die Statuten genehmigt, da in manchen Fällen diese Gesellschaften auf Grundlage des dem Wesen der Aktiengesellschaften widersprechenden Grundsatzes der solidarischen Haftpflicht der Gesellschaftsmitglieder gegründet sind.

Neue Statuten oder Statutenabänderungen erhielten von **11** andern Aktiengesellschaften die Genehmigung; von diesen Gesellschaften waren **7** neu und eine in einem andern Kantone gegründet worden.

## V. Brandversicherungswesen.

Wie im Verwaltungsberichte von 1864 erwähnt worden, hatte die Direktion des Innern, in Ausführung eines vom Regierungsrathe erhaltenen Auftrages, zwei Gesetzesentwürfe ausgearbeitet, welche eine neue Regulirung des Brandversicherungswesens auf der Grundlage der Freiegebung bezweckten. Bevor jedoch diese Entwürfe im Regierungsrathe zur Berathung gelangten, erzeugte es sich bei gegebenem Anlasse, daß infolge der mittlerweile eingetretenen Personalveränderungen die Mehrheit der Behörde die Grundsätze, von welchen die Direktion des Innern bei ihrer Arbeit ausgegangen war, nicht mehr theilte, und es wurde die Direktion beauftragt, einen Gesetzesentwurf im Sinne der Beibehaltung der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt auszuarbeiten. Nicht lange nachher langten, veranlaßt durch den großen Brand von Burgdorf, Vorstellungen mit zahlreichen Unterschriften aus verschiedenen Landestheilen ein, in welchen übereinstimmend das Begehren gestellt war, der Große Rath möchte schon in seiner nächsten Sitzung die in den §§ 1 und 6 des Dekretes vom 11. Dezember 1852 enthaltenen Bestimmungen, wonach die Versicherungssumme für Gebäude und bewegliche Gegenstände auf höchstens acht Zehnthelle des Schätzungswertes festgesetzt werden durfte, aufheben und außer Kraft setzen.

Die Direktion des Innern, von der Ansicht ausgehend, daß eine durchgreifende Revision der Brandversicherungsgesetze unmöglich länger verschoben werden könne, hätte ihrerseits gerne gesehen, wenn die Behandlung dieses Begehrens bis zur Berathung des vorzulegenden Gesetzesentwurfes verschoben worden wäre. Auch die Centralverwaltung der schweiz. Mobiliarversicherungsgesellschaft sprach den Wunsch aus, es möchte in das Gesuch nicht eingetreten werden. Allein der Regierungsrath glaubte den in den Vorstellungen geltend gemachten Gründen Rechnung tragen zu sollen und legte dem Großen Rathe einen entsprechenden Dekretsentwurf

vor. Derselbe wurde am 21. Dezember unverändert genehmigt und am 24. gleichen Monats erließ der Regierungsrath eine Vollziehungsverordnung zum Dekrete.

### Kantonale Gebäudeversicherungsanstalt.

Obwohl unsere kantonale Gebäudeversicherungsanstalt während ihres nahezu sechzigjährigen Bestandes unverhältnißmäßig oft von schweren Brandfällen betroffen worden ist, so hat doch noch keine ihrer Jahresrechnungen auch nur annähernd ein so ungünstiges Ergebnis aufgewiesen, wie diejenige von 1865. Das schlimmste Jahr war bis dahin das Jahr 1849; damals belief sich der Gesamtschaden, welchen die Anstalt zu vergüten hatte, auf die Summe von Fr. 540,437; allein diese Summe konnte mit einem Versicherungsbeitrage von  $2\frac{3}{4}$  vom Tausend vollständig gedeckt werden, ein Beitrag, der auch in einigen andern Unglücksjahren zu Vergütung der Brandschäden hingereicht hat, so daß bis jetzt das Maximum von 3 vom Tausend, welches nach § 23 des Gesetzes vom 21. März 1834 die Jahresbeiträge nicht übersteigen sollen, noch nie hat erhoben werden müssen. Die Brandschäden des Jahres 1865 steigen dagegen auf eine so bedeutende Summe an, daß zu Deckung derselben nicht nur der Bezug des Maximums im laufenden Jahre nöthig wurde, sondern voraussichtlich der nämliche Betrag auch noch im nächsten Jahre wird erhoben werden müssen.

Diese außerordentlichen Verumständungen veranlaßten die Direktion des Innern, dem Regierungsrathe bei Anlaß der Passation der Rechnung der Brandversicherungsanstalt für das Jahr 1865 einen gedrängten Bericht über die Ergebnisse dieser Rechnung beizufügen, welchem wir Folgendes entnehmen.

Es verdient vor Allem hervorgehoben zu werden, daß, während in früheren Unglücksjahren die ungünstigen Rechnungsergebnisse entweder durch eine außergewöhnliche Zahl von Bränden oder durch eine ungewöhnliche Ausdehnung einzelner Brandfälle oder durch eine größere Zahl von namhaften Bränden veranlaßt worden sind, im Jahre 1865 alle diese Faktoren zusammengewirkt haben, um die Summe des Gesamtschadens auf die Höhe zu bringen, welche sie erreicht hat. Zwar haben wir, was die Zahl der Brandfälle anbelangt, schon schlimmere Jahre erlebt. Die Brandfälle des Jahres 1865 belaufen sich auf 124 \*), allerdings bedeutend mehr als in den unmittelbar vorhergegangenen Jahren. Im Jahre 1864 beliefen sie sich auf 88, 1863 auf 92 und 1862 auf 86. Allein im Jahre 1852 kamen 125 Brände vor, 1 auf 518 versicherte Gebäude,

---

\*) Darunter sind allerdings 8, welche schon im Jahre 1864 stattgefunden haben, für die aber die Entschädigungsanweisungen erst im Jahre 1865 haben ausgestellt werden können.

im Jahre 1849 131 oder 1 auf 510 und im Jahre 1850 132 oder 1 auf 503 versicherte Gebäude. Im Jahre 1865 verhielten sich dagegen die Brände zu den versicherten Gebäuden wie 1 zu 621. Wenn aber auch das Jahr 1865 in Bezug auf die Zahl der Brandfälle noch schlimmere Vorgänger gehabt hat, so übertrifft es dagegen alle früheren Jahre sowohl hinsichtlich der Größe des Schadens, welcher in einzelnen Fällen entstanden ist, als auch bezüglich der Zahl solcher Brände, welche zu den bedeutenderen gerechnet werden müssen, sowie hinsichtlich der Zahl der eingäsicherten und theilweise beschädigten Gebäude.

Der größte Schaden, welchen unsere Anstalt bis zum Jahre 1865 in einem einzelnen Brandfalle zu vergüten hatte, beläuft sich auf die Summe von Fr. 310,942; diesen Betrag erreichte der Schaden, welchen der am 4. September 1856 in St. Zimmer stattgehabte Brand veranlaßt hat. Dagegen hatte die Anstalt infolge des großen Brandunglückes, von welchem die Stadt Burgdorf in der Nacht vom 20. auf den 21. Juli 1865 heimgesucht worden ist, eine Summe von Fr. 530,150 zu vergüten, wobei nicht außer Acht zu lassen ist, daß die Vergütungssumme um mehr als hunderttausend Franken höher gestiegen wäre, wenn die Anstalt die eingäsicherten Gebäude im vollen Schätzungswerthe und nicht bloß acht Zehnthelle desselben zu vergüten gehabt hätte. Die Brände, welche zu den bedeutenderen gerechnet werden müssen, haben bisher selbst in den schlimmsten Jahren die Zahl von fünf bis sechs nicht überschritten; die Rechnung von 1865 weist dagegen nicht weniger als 14 Brände auf, welche einen von der Anstalt zu vergütenden Schaden von mehr als Fr. 20,000 zur Folge gehabt haben. Die Gesamtzahl der Gebäude, welche durch diese Brände eingäsichert oder theilweise beschädigt worden sind, ist 273; der Gesamtschaden beläuft sich auf die Summe von Fr. 1,187,571. Die bedeutendsten dieser Brände sind, außer dem bereits erwähnten von Burgdorf, diejenigen von Willeret (27. Juni; Brandschaden Fr. 228,065), Madefingen (7. Juni; Brandschaden Fr. 69,250), Safnern (7. Mai; Brandschaden Fr. 49,170), Midau (29. April; Brandschaden Fr. 43,400) und Sonwillier (4. September; Brandschaden Fr. 42,530).

Die Gesamtsumme aller Brandbeschädigungen, für welche im Jahre 1865 Entschädigungsanweisungen ausgestellt worden sind, beträgt Fr. 1,451,214. Die Gesamtsumme aller ganz eingäsicherten oder theilweise beschädigten Gebäude ist 433; der Gesamtschaden ist somit nahezu dreimal größer als derjenige des Jahres 1849, welcher, wie wir oben gesehen haben, bis zum Jahre 1865 der höchste aller Jahreschäden gewesen ist. Die größte Zahl von beschädigten Gebäuden hat bis dahin das Jahr 1848 mit 269 aufgewiesen, 164 weniger als das Jahr 1865.

Die Brandversicherten sind der Kantonskasse für die Vorschüsse, welche dieselbe theils zu Ausrichtung der Brandentschädigungssummen, theils

zu Bestreitung der Verwaltungsauslagen gemacht hat, sowie als Zinsvergütung für diese Vorschüsse auf 31. Dezember 1865 die Summe von Fr. 1,156,335. 17 schuldig. Das Versicherungskapital, welches auf 1. Januar 1865 Fr. 259,030,900 betragen hatte, hat im Laufe dieses Jahres einen Zuwachs von Fr. 22,768,000 erhalten und belief sich somit am Ende des Rechnungsjahres auf Fr. 281,798,900. Drei vom Tausend dieser Summe machen einen Betrag von Fr. 845,396. 70 aus; es bleiben somit von der Summe, welche die Brandversicherten der Staatskasse schulden, Fr. 310,832. 02 ungedeckt \*). Im Fernern ist von den Entschädigungsbeiträgen, welche die Anstalt für die auf das Jahr 1865 stattgehabten Brände zu bezahlen hat, auf Ende dieses Jahres die Summe von Fr. 288,872. 61 noch nicht bezogen gewesen. Die Brandversicherten sind demnach zu Anfang des Rechnungsjahres 1866 bereits mit einer Summe von Fr. 599,704. 63 belastet. Nun ist allerdings infolge des Dekretes vom 21. Dezember 1865, durch welches die Versicherungssumme in dieser Anstalt wieder auf den vollen Betrag der Schätzungssumme erhöht worden ist, das Versicherungskapital um eine bedeutende Summe höher gestiegen; auf der andern Seite ist aber zu berücksichtigen, daß infolge des nämlichen Dekretes nunmehr auch für eingäscherte Gebäude der volle Betrag der Schätzungssumme ausgerichtet werden muß, und daß somit auch die Brandentschädigungsbeträge eine verhältnismäßige Erhöhung erleiden werden. Es ist demnach mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, daß auch im Jahr 1867 das Maximum des Versicherungsbeitrages wird erhoben werden müssen, selbst wenn unser Kanton, wie zu hoffen ist, im Laufe dieses Jahres von keinen größeren Brandunglücken betroffen werden sollte.

### C. Statistik.

Im Verwaltungsberichte für das Jahr 1864 wurde bemerkt, daß das Formular für die statistischen Erhebungen über Geburten, Sterbefälle und Trauungen in mehrfacher Beziehung mangelhaft sei und daß die Ersetzung desselben durch ein besseres bis jetzt aus dem Grunde unterblieben sei, weil das eidgenössische statistische Bureau beabsichtige, ein solches Formular für die ganze Schweiz aufzustellen. Dieß ist im Laufe des Berichtsjahres geschehen. Das eidgenössische Departement des Innern begleitete die Formulare mit einem erläuternden Kreisschreiben, in welchem die Hoffnung ausgesprochen war, daß die Kantone zu den vorgeschlagenen Erhebungen bereitwillig Hand bieten werden. Der Regierungsrath erklärte sofort, daß er, so viel an ihm, dem Wunsche der Bundesbehörde gerne nachkomme, und ertheilte zu diesem Zwecke der Direktion des Innern die angemessenen Weisungen. In Ausführung derselben ließ die Direktion

\*) Die kleine Kassarestanz des Buchhalters mit Fr. 106. 45 ist abgezogen.

die nöthige Zahl von Tabellen drucken und übersandte sie mit angemessenen Instruktionen an die Regierungsstatthalterämter. Wenn diese Instruktionen gewissenhaft befolgt werden, so werden wir künftighin genaue und vollständige Angaben über einen wichtigen Theil der Bevölkerungsstatistik zu liefern im Stande sein.

Das statistische Bureau erlitt zu Anfang des Jahres einen empfindlichen Verlust durch den Tod seines ersten Angestellten, Herrn Rud. Schärer, der sich mit seltenem Geschick in seine Aufgabe hineingearbeitet und dessen ausdauernder Fleiß die Veröffentlichung des zweiten und dritten Hefes der Beiträge zur Statistik des Kantons Bern ermöglicht hatte. Es hat infolge dessen auch das Erscheinen des vierten Hefes dieser Beiträge, welches die Statistik der Geburten und Sterbefälle enthalten soll, eine unwillkommene Verzögerung erlitten; wir hoffen jedoch, dasselbe werde im Jahre 1866 zum Drucke befördert werden können.

Die Zahl der Geburten, der eingeseigneten Ehen und der Sterbefälle ist aus beiliegender Tabelle ersichtlich. Es wurden im Jahre 1865 geboren 16,896 Kinder, 130 mehr als im Vorjahre; eingeseignet 4297 Ehen, 302 mehr als im Vorjahr; gestorben sind mit Inbegriff der Todgeborenen 11,083, 39 mehr als im Vorjahr.

Die meteorologischen Beobachtungen hatten unter der Leitung des Herrn Observators Jenzer ihren im Ganzen erfreulichen Fortgang. Leider ging eine der interessantesten Stationen, diejenige auf der Grimfel, ein; dagegen wurde eine neue in Grindelwald errichtet.

Beilage: 1 Tabelle über Statistik zu pag. 38.

3. Juli 1866.

Der Direktor des Innern:

**L. Kurz.**

---

